

Kulturförderung

Antrag auf Gewährung einer Förderung

Ansuchen bitte per Mail bis spätestens vier Monate vor Veranstaltungsbeginn einreichen.

Die Gewährung einer Förderung erfolgt auf Basis der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen der Marktgemeinde Hörsching i.d.g.F.

Antragsteller/in

Name/Verein/Organisation		
Vereinsregister-Nr.		
Anschrift	Straße	
	PLZ/Ort	
Telefonnummer		
E-Mail		
Verein/Organisation besteht seit		

Überweisung der Förderung an

Bankverbindung	Bankinstitut	
	Name Kontoinhaber	
	IBAN	
	BIC	

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Rückfragen:

Rathaus Hörsching, Sabine Roitmair, Abteilung Kulturwesen und Veranstaltungen, +43 7221 72 155 29, sabine.roitmair@hoersching.at

Nähere Informationen und die Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen der Marktgemeinde Hörsching finden Sie unter www.hoersching.at.

Projektbeschreibung

Kurze Beschreibung des kulturellen Projekts oder Veranstaltung

Ergänzende Informationen zur genauen Darstellung des Projekts (z.B. Verträge, Kostenvoranschläge, ...)
bitte extra beilegen!

Finanzen

Möglich exakte Angaben über die Kosten- und die Finanzierungsvorstellung
(Beilage: Einnahmen- und Ausgabegegenüberstellung, Finanzplan)

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn das Formular vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderansuchen erwachsen der Marktgemeinde Hörsching keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Auszug aus den Richtlinien

zur Förderung der örtlichen, Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen der Marktgemeinde Hörsching

Für diverse öffentliche Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Theater, Vorträge, etc.) mit entsprechender Breitenwirkung, welche von karitativen Vereinen, Privatpersonen oder anderen organisiert und vorfinanziert werden, kann der Kulturausschuss auf vorherigen Antrag eine Förderung beschließen. Der Antrag muss mindestens **vier Monate** vor Veranstaltungsbeginn in der Gemeinde eingebracht werden. Dafür stehen dem Kulturausschuss jährlich EUR 6.000,00 zur Verfügung.

Grundlage für die Gewährung einer Förderung ist die Übermittlung eines schriftlichen Ansuchens, welches über die Homepage der Marktgemeinde Hörsching bereitgestellt wird. Dieses beinhaltet die **Bezeichnung der Veranstaltung, den Zweck, Datum, Ort** sowie die Höhe der zu erwartenden Einkünfte und die Verwendung dieser.

Voraussetzung für die Gewährung einer Kulturförderung ist, dass die Veranstaltung öffentlich für jeden zugänglich ist, im öffentlichen Interesse steht oder sozialen Zwecken dient. Der Veranstalter muss die Veranstaltung zudem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der Marktgemeinde Hörsching anmelden und sämtliche damit verbundenen Gebühren und Abgaben fristgerecht bezahlen.

Als Grundlage für die Förderhöhe hat der Kulturausschuss die öffentliche Breitenwirkung der Veranstaltung sowie die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen. Der Kulturausschuss kann für die Gewährung einer Förderung auch Auflagen erstellen, welche innerhalb einer vom Ausschuss definierten Frist zu erfüllen sind.

Die maximale Höhe der Förderung pro Veranstaltung darf **EUR 2.000,00** nicht übersteigen. Über die Auszahlung einer Förderung entscheidet der Gemeindevorstand auf Empfehlung des Kulturausschusses.

Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, Gebühren und Abgaben nicht fristgerecht bezahlt werden oder gesetzliche Bestimmungen im Rahmen der Veranstaltung nicht eingehalten werden, ist diese an die Marktgemeinde Hörsching zurückzuzahlen. Die Gewährung einer Kulturförderung verringert nicht die Höhe der üblichen Förderungen, es sei denn, der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat beschließt etwas anderes.